

Gesundheitsschutz

***für Bewohner*innen,
Angehörige und
Besucher*innen***



im Sankt Johannes Warburg

Liebe Bewohner*innen, liebe Angehörige und Betreuer*innen,

die Allgemeinverfügung des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales (CoronaA/Einrichtungen) wurde zum 26.11.2021 angepasst und tritt am 01.12.2021 in Kraft. **Hieraus ergeben sich ab dem 01.12.2021 weitere Neuerungen.**

Deutschland ist mitten in der vierten Welle angekommen. Die Infektionszahlen klettern weiter seit einigen Wochen stetig nach oben. Diese Entwicklung ist auch auf lokaler Ebene im Kreis Höxter und in der Stadt Warburg zu beobachten.

Bereits seit September werden unseren Bewohner*innen sogenannte Auffrischungsimpfungen angeboten. Grundsätzlich können sich alle Bürger*innen, deren zweite Impfung mehr als sechs Monate zurückliegt, ab sofort eine Auffrischungsimpfung geben lassen.

Das Thema Impfen ist immer wieder Gegenstand gesellschafts- und gesundheitspolitischer Diskussionen. Sei es aufgrund gehäuft auftretender Erkrankungen, z. B. von Masern, oder im Rahmen der Weiterentwicklung von Präventionsprogrammen. Die Weltgesundheitsorganisation (WHO) beschäftigt sich intensiv mit dem Ziel, impfpräventable Krankheiten zurückzudrängen bzw. gänzlich zu eliminieren. Im Jahr 2019 hat die WHO eine TOP 10-Liste der größten Bedrohungen für die globale Gesundheit veröffentlicht. Impfmüdigkeit ist eine dieser Bedrohungen.

Die Corona-Schutzimpfung schützt effektiv vor schweren und tödlichen Krankheitsverläufen und reduziert die Anzahl der COVID-19-Fälle, die auf der Intensivstation behandelt werden müssen, erheblich. Wir erinnern in diesem Kontext noch einmal an die Zeit im April letzten Jahres, in der wir so viele erkrankte Bewohner*innen hatten.

Wissenschaftliche Erkenntnisse legen aber nahe, dass die Immunantwort auf die COVID-19-Impfstoffe bei bestimmten Personengruppen schwächer ausfällt bzw. schneller nachlässt. Um diese besonders gefährdeten Gruppen weiterhin vor schweren COVID-19-Verläufen zu schützen, wird vor allem ihnen eine Auffrischungsimpfung – auch „Boosterimpfung“ genannt – zur gesundheitlichen Vorsorge empfohlen.

In der Allgemeinverfügung des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales (CoronaA-Einrichtungen) vom 26.11.2021 ist festgelegt worden, wie wir als Einrichtung ab dem 01.12.2021 weiter vorgehen müssen. Die aktuellen Regelungen finden Sie wie gewohnt im Eingangsbereich des Johannes Baptist Hauses sowie auf unserer Webseite.

Bitte beachten Sie alle in dieser Handreichung aufgeführten Hygiene- und Schutzmaßnahmen.

Bitte unterstützen Sie uns dabei, Sie und Ihre Angehörigen zu schützen.

Herzlichen Dank.

Ihr Sankt Johannes Warburg

Qualitätsbeauftragte, Pflegedienstleitung, Geschäftsführung

Informationen für Bewohner*innen sowie deren Angehörige und Betreuer

I. Begriffserklärung

a. Vollständig geimpft:

- Symptomfreie Personen, bei denen die zweite Impfdosis mindestens 14 Tage zurückliegt
- Symptomfreie Personen, deren zweite Impfdosis nicht länger als 6 Monate zurückliegt
- Symptomfreie Personen, deren dritte Impfung mindestens 14 Tage zurück liegt
- Genesene Personen ohne Symptome, deren Genesenennachweis länger als sechs Monate zurückliegt, die jedoch seit mindestens 14 Tagen eine Impfstoffdosis erhalten haben.

b. Als Genesen gelten:

- Symptomfreie Personen, die im Besitz eines auf sie ausgestellten Genesenennachweises einer zugrundeliegenden Labordiagnostik mittels Nukleinsäurenachweis (PCR, PoC-PCR oder weiterer Methoden der Nukleinsäureamplifikationstechnik) sind.
- Der Genesenennachweis darf nicht älter als 6 Monate sein. Liegt der Genesenennachweis länger als 6 Monate zurück, ist der Nachweis einer mindestens 14 Tage zurückliegenden Impfdosis erforderlich.

c. Getestete Personen

- Personen, die ein negatives Ergebnis eines höchstens 24 Stunden zurückliegenden Antigen-Schnelltest bescheinigen können.
- Alternativ können Antigen-Selbsttests bei der Akkreditierung am Empfang des JBH vorgenommen werden. Selbsttests zu Hause sind nicht mehr zulässig.
- Personen, die ein negatives Ergebnis eines höchstens 48 Stunden zurückliegenden Labortests (PCR) bescheinigen können.
- Schüler*innen außerhalb der Ferienzeiten gelten aufgrund ihrer Teilnahme an den verbindlichen Schultestungen als getestete Personen

- Kinder bis zum Schuleintritt sind getesteten Personen gleichgestellt.

II. Allgemeine Informationen

Der Zugang als Besucher zu Alten- und Pflegeheimen und Krankenhäusern ist unabhängig vom Impfstatus, nur für getestete Personen gestattet.

Besuche sind täglich möglich. Unsere Einlasszeiten sind täglich von 9.30 Uhr bis 17.30 Uhr. Die Besuchszeit ist auf maximal 19.00 Uhr begrenzt, weitere Begrenzungen hinsichtlich der Besuchsdauer gibt es nicht. Wir bitten jedoch nach Möglichkeit darum, die Mittagsruhe von 12.00 Uhr bis 14.00 Uhr einzuhalten.

Auch die Anzahl von Besuchen bzw. Besuchern pro Tag ist nicht begrenzt. Jeder Bewohner kann somit täglich Besuche empfangen, die sich jedoch nach der Corona-Schutz-Verordnung richten müssen.

Es bleiben auch bei hohem Infektionsgeschehen alle Einrichtungen geöffnet und alle Veranstaltungen erlaubt. Bei Besuchen u.a. in Pflegeeinrichtungen und Krankenhäusern ist mindestens ein Antigen-Schnelltest nötig, der nicht älter als 24 Stunden sein darf. Alternativ kann das Ergebnis eines höchstens 48 Stunden zurückliegenden PCR-Labortests vorgezeigt werden.

Möglich sind sowohl Nachweise in Papierform als auch digital mit der Corona-Warn-App, der CovPass-App oder der Luca-App.

Für Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren besteht in NRW keine Pflicht, sich als genesen, geimpft oder getestet auszuweisen. Ältere Jugendliche können statt eines Testnachweises eine Schulbescheinigung vorlegen. Diese Regelungen gelten nicht in der Ferienzeit.

Für vollständig geimpfte sowie genesene Bewohner*innen sind verpflichtende Testungen ausgeschlossen.

Für Besucher*innen unserer Einrichtungen besteht ab sofort wieder FFP2-Maskenpflicht. Im Bewohnerzimmer und außerhalb der Einrichtungen entfällt die Maskenpflicht für Besucher*innen, sofern der besuchte Bewohner über einen vollständigen Impfschutz verfügt, der seit mindestens 14 Tagen besteht und der Mindestabstand von 1,5m eingehalten wird. Bitte beachten Sie, dass besonders in den Außenbereichen ein Mindestabstand zu Dritten von 1,5 Metern einzuhalten ist, sofern keine Maske getragen wird.

III. Grundsätzliche Schutzmaßnahmen unabhängig vom Impfstatus

1. Die Akkreditierung vor jedem Besuch gilt weiterhin verpflichtend. Sie sind verpflichtet, sich vor jedem Besuch am Empfang anzumelden und die sogenannte Gesundheitskarte auszufüllen. Wir sind verpflichtet, die Körpertemperatur jedes Besuchers zu ermitteln.
 - Die Gesundheitskarte muss mindestens den Namen des Besuchers, das Datum und die Uhrzeiten (Beginn und Ende) des Besuchs sowie den besuchten Bewohner belegen.
 - Zudem muss ein Kurzscreening (Erkältungssymptome, Kontakt mit Infizierten oder Kontaktpersonen) durchgeführt werden.
 - Die Karte wird vier Wochen aufbewahrt und anschließend vernichtet, sofern diese nicht von der nach § 28 Abs. 1 IfSG zuständigen Behörde benötigt wird, um mögliche Kontaktpersonen von erkrankten Personen ausfindig zu machen.
2. Sollten bei dem symptomatischen Monitoring Beschwerden wie Husten, Halsschmerzen, Schnupfen, Atemnot, Geschmacksverlust, erhöhte Temperatur (ab 37,5°C), starke Kopfschmerzen, Übelkeit oder Durchfall festgestellt werden, wird dem Besucher der Zutritt verweigert. Ein Besuch in unseren Einrichtungen ist somit nicht

möglich.

3. Durchführung eines Antigen-Schnelltests vor Ort oder Vorlage einer Testbescheinigung einer anerkannten Teststelle, nicht älter als 24 Stunden.
4. Einhaltung der aktuellen Hygienevorgaben, wie Hand- und Nieshygiene, Tragen einer FFP2-Maske und des Abstandsgebots zu Dritten.
5. Besucher*innen müssen sich vor dem Besuch die Hände desinfizieren.

IV. Auszüge aus den geltenden Verordnungen und Verfügungen für Altenpflegeeinrichtungen

Allgemeinverfügung des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales (CoronaAVEinrichtungen)

Laut Robert-Koch-Institut ist nach gegenwärtigem Kenntnisstand das Risiko einer Übertragung des Coronavirus SARS-CoV-2 durch Personen, die vollständig geimpft wurden, spätestens zum Zeitpunkt ab dem 15. Tag nach Gabe der zweiten Impfdosis zumindest für einen Zeitraum von sechs Monaten deutlich geringer als bei Vorliegen eines negativen Antigen-Schnelltests bei symptomlosen infizierten Personen und kann dann durch eine Auffrischungsimpfung wieder reduziert werden. Die Situation stellt sich für genesene Personen für einen Zeitraum von sechs Monaten nach einer überstandenen Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 vergleichbar dar.

Jede Bewohnerin bzw. jeder Bewohner hat das Recht, täglich zeitlich unbeschränkt Besuch zu erhalten. Die Zahl der Besucherinnen und Besucher ist nicht beschränkt.

Besucherinnen und Besucher dürfen die Einrichtung nur betreten, wenn sie getestete Personen im Sinne des § 2 Nummer 6 der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmeverordnung vom 8. Mai 2021 (BAnz AT 08.05.2021 V1) sind. Zur Umsetzung der Testanforderung für Besucherinnen und Besucher soll ihnen am Ort der Einrichtung ein Coronaschnelltest bedarfsgerecht angeboten werden.

Für Besuche von Seelsorgerinnen und Seelsorgern, in der Einrichtung ehrenamtlich tätigen Personen, Betreuerinnen und Betreuern, Betreuungsrichterinnen und Betreuungsrichtern, Ärztinnen und Ärzten, Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern von Krankentransportdiensten, Dienstleistenden zur medizinisch-pflegerischen oder palliativen Versorgung und zur weiteren Grundversorgung sowie Personen, die innerhalb der Einrichtung Teilhabeangebote durchführen, und für Mitarbeitende der nach § 43 Absatz 1 und 3 WTG zuständigen Behörden und Aufsichtsbehörden gelten die Regelungen für Besucherinnen und Besucher entsprechend. Schnelltestungen müssen ihnen bedarfsgerecht angeboten werden.

Besucherinnen und Besucher haben zu allen anderen Personen einen Mindestabstand von 1,5 Metern einzuhalten; dies gilt nicht gegenüber besuchten Personen, die über einen vollständigen Corona-Impfschutz verfügen oder gegenüber den besuchten Personen, die mindestens eine medizinische Maske tragen.

Werden bei Besucherinnen und Besuchern Symptome einer SARS-CoV-2-Infektion festgestellt oder verweigern sie eine Mitwirkung am Kurzscreening, ist ihnen der Zutritt zur Einrichtung zu verweigern; ausgenommen ist die Begleitung Sterbender.

Ab dem 1. Dezember 2021 sind Bewohnerinnen und Bewohner dreimal in der Woche mit einem Coronaschnelltest zu testen. Die Testpflicht entfällt für geimpfte Bewohnerinnen und Bewohner,

deren letzte erforderliche Impfdosis nicht länger als sechs Monate zurückliegt oder die eine Auffrischungsimpfung erhalten haben, die mindestens 14 Tage zurückliegt. Die Testpflicht entfällt ebenfalls für als genesen geltende Bewohnerinnen und Bewohner. Falls die dem Genesenennachweis zugrundeliegende Testung durch eine Labordiagnostik mittels Nukleinsäurenachweis (PCR, PoC-PCR oder weiterer Methoden der Nukleinsäureamplifikationstechnik) länger als sechs Monate zurückliegt, ist der Nachweis einer mindestens 14 Tage zurückliegenden Impfdosis erforderlich, damit die Testpflicht entfällt.

Bewohnerinnen und Bewohner, bei denen ein Kontakt mit einer mit SARS-CoV-2 infizierten Person in der Einrichtung oder außerhalb der Einrichtung erfolgt ist, sind bei Feststellung des Kontaktes täglich für mindestens fünf aufeinanderfolgende Tage mittels Coronaschnelltest zu testen.

Ein Coronaschnelltest ist bei Bewohnerinnen und Bewohnern ebenso wie bei Beschäftigten zudem immer dann vorzunehmen, wenn bei einem Symptommonitoring unklare Beschwerden wie Husten, Halsschmerzen, Schnupfen, Geschmacksverlust, erhöhte Temperatur oder Übelkeit festgestellt werden.

V. Für Neueinzüge, Kurzzeitpflegegäste und Krankenhaus-Rückkehrer gilt:

Bei Neu- oder Wiederaufnahmen ist eine PCR-Testung der aufzunehmenden Person, die nicht geimpft ist oder deren letzte erforderliche Impfdosis länger als sechs Monate zurückliegt und die keine Auffrischungsimpfung erhalten hat oder bei der die einem Genesenennachweis zugrundeliegende Testung durch eine Labordiagnostik mittels Nukleinsäurenachweis (PCR, PoC-PCR oder weiterer Methoden der Nukleinsäureamplifikationstechnik) länger als sechs Monate zurückliegt, von der Einrichtung durchzuführen oder zu veranlassen.

Erfolgt die Neu- oder Wiederaufnahme aus einem Krankenhaus, ist die PCR-Testung zuvor dort durchzuführen.

Das Testergebnis darf zum Zeitpunkt der Neu- oder Wiederaufnahme in die vollstationäre Einrichtung nicht älter als 48 Stunden sein.

Die neu- oder wiederaufgenommene Person ist alle zwei Tage bis zum sechsten Tag nach der Aufnahme durch Coronaschnelltest zu testen.

VI. Ausgangsregelungen

Um den Vorgaben der gültigen CoronaSchVO und des Sozialministeriums gerecht zu werden, muss das Verlassen der Einrichtung und die Rückkehr angezeigt werden. Hier gilt, dass Bewohner und Angehörige sich im jeweiligen Wohnbereich an- und abmelden sollen, damit die Fachkräfte auf Besonderheiten wie z. B. das Tragen einer FFP2-Maske und das Abstandsgebot hinweisen können.

VII. Ärzte und Dienstleistungsangebote

Besuche aus beruflichen Gründen wie bspw. durch Seelsorger, Ärzte, aber auch Friseure, Therapeuten, Fußpfleger etc. sind weiterhin regelhaft möglich. Alle Dienstleister müssen wie die Besucher eine Besucherselbstauskunft ausfüllen und in der Einrichtung abgeben. Zudem gilt hier ebenso wie bei anderen Besuchern ab dem 01.12.2021 die Testpflicht.

Folgendes ist außerdem zu beachten:

- Bewohner und externe Partner tragen bei jedem Kontakt FFP2-Masken ohne Ventil. Der Dienstleister muss regelmäßig seine Hände desinfizieren und während seiner Dienstleistung Handschuhe tragen.
- Bei Terminabsprachen sind Kreuzungswege zu vermeiden, keine Wartezimmersituation (bspw. beim Friseur, nicht alle Therapeuten zeitgleich auf einem Wohnbereich o.ä.).

VIII. Gruppenaktivitäten, Geburtstagsfeiern und Veranstaltungen

Wohngruppeninterne Gruppenaktivitäten sind weiterhin – auch unter Einbeziehung von ehrenamtlichen Mitarbeitern – möglich. Dabei ist folgendes zu beachten:

- Beim Betreten der Einrichtung gelten für ehrenamtliche Mitarbeiter*innen dieselben Zutritt- und Hygieneregeln wie für Besucher*innen.

Wohngruppenübergreifende Veranstaltungen:

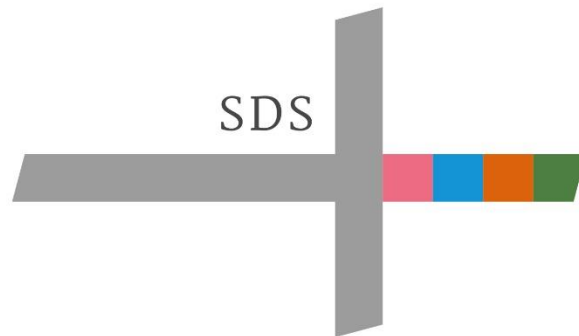
Auch wohngruppenübergreifende Veranstaltungen sollen – insbesondere mit Blick auf die bevorstehende Advents- und Weihnachtszeit – möglich sein.

Interne Veranstaltungen, an denen neben den Bewohnerinnen und Bewohnern nur Beschäftigte der Einrichtungen und direkte Angehörige sowie die für die Programmgestaltung erforderlichen Personen teilnehmen, sind zulässig. Für die Teilnehmenden untereinander sind die Hygiene- und Abstandsregeln zu beachten, die auch ansonsten für Bewohner*innen und Besuchende zu befolgen sind.

Sonstige Informationen

Die konkrete Ausgestaltung der weiteren Öffnung und damit auch der Rahmenbedingungen für Veranstaltungen wird je nach Entwicklung des Infektionsgeschehens, abhängig von den bis dahin geltenden rechtlichen Rahmenbedingen, den räumlichen und den personellen Gegebenheiten von der Geschäftsleitung entschieden.

Warburg, 1. Dezember 2021



Sankt Johannes

WARBURG

Wohlfühlen.